

D I E N S T B L A T T D E R H O C H S C H U L E N D E S S A A R L A N D E S

2020	ausgegeben zu Saarbrücken, 24. November 2020	Nr. 60
------	--	--------

HOCHSCHULE DER BILDENDEN KÜNSTE SAAR

Seite

Ordnung zur Anpassung der Rahmenordnung der Hochschule der
Bildenden Künste Saar (HBK Saar) während der Corona-Pandemie
(Corona-Ordnung)
Vom 23. Oktober 2020.....

652

**Ordnung zur Anpassung der Rahmenordnung
der Hochschule der Bildenden Künste Saar (HBKsaar)
während der Corona- Pandemie (Corona-Ordnung)**

Vom 23.Oktober 2020

Der Senat der Hochschule der Bildenden Künste Saar hat aufgrund von § 11 Absatz 1 und 2 i.V.m. § 25 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1, § 55 Absatz 1 und § 63 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschule der Bildenden Künste Saar vom 4. Mai 2010 (Amtsbl. I S. 1176), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2019 (Amtsbl. I S. 1029) und § 16 Absatz 3 des Saarländischen Lehrerinnen- und Lehrerbildungsgesetzes vom 23. Juni 1999 (Amtsbl. S. 1054), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Mai 2016 (Amtsbl. I S. 366), folgende Ordnung beschlossen, die nach Zustimmung der für die Wissenschaft zuständigen obersten Landesbehörde und dem Ministerium für Bildung und Kultur vom 13. November 2020 hiermit verkündet wird:

§ 1

Anwendungsbereich

Die folgenden Regelungen gelten abweichend zu den Regelungen der Rahmenordnung für modularisierte Studiengänge an der Hochschule der Bildenden Künste Saar (HBKsaar) vom 18. Juli 2012 für alle an der Hochschule der Bildenden Künste Saar (HBKsaar) angebotenen Studiengänge.

§ 2

Lehrveranstaltungen

(1) Lehrveranstaltungen sollen dann, wenn eine Präsenz nicht zwingend notwendig ist, durch die Dozentin oder den Dozenten in digitaler Form oder per Videokonferenz angeboten werden. Im Zweifel entscheidet die Rektorin oder der Rektor über die Durchführbarkeit einer Lehrveranstaltung im digitalen Format.

(2) Lehrveranstaltungen in Präsenz finden in Räumlichkeiten statt, in denen die Einhaltung der geltenden Hygiene- und Abstandsregelungen gewährleistet werden kann. Zeit und Ort der Präsenzveranstaltung werden der Rektorin oder dem Rektor angezeigt.

§ 3

Prüfungen

(1) Die mündlichen Prüfungen im Rahmen des Eignungsprüfungsverfahrens gemäß der Verordnung über die Eignungsprüfung als besondere Zugangsvoraussetzung zum Studium an der Hochschule der Bildenden Künste Saar für Bachelor- und Diplomstudiengänge sowie sonstige einstufige Studiengänge vom 16. Mai 2011 und der Verordnung über die Eignungsprüfung als besondere Zugangsvoraussetzung zu den konsekutiven und nicht-konsekutiven Masterstudiengängen an der Hochschule der Bildenden Künste Saar vom 8. Juni 2015 können als Prüfungen per Videokonferenz durchgeführt werden. Die Entscheidung darüber obliegt der Rektorin oder dem Rektor. Die Regelungen zum Datenschutz sind zu beachten. Eine ausreichende Identitätsfeststellung ist sicherzustellen.

(2) Über mündliche Prüfungen per Videokonferenz nach Absatz 1 und 3 ist ein Protokoll gemäß § 10 Abs. 7 der Rahmenordnung der Hochschule der Bildenden Künste Saar zu erstellen.

(3) Studienbegleitende Prüfungen und Abschlussprüfungen können in einer von den §§ 9, 19 und 25 der Rahmenordnung der Hochschule der Bildenden Künste Saar abweichenden Form unter Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien oder als Prüfung per Videokonferenz angeboten werden. Dabei sind die Regelungen zum Datenschutz zu beachten. Die Identitätsfeststellung der oder des Studierenden ist mittels eines gültigen Ausweisdokumentes und zusätzlich des Studierendenausweises zu gewährleisten. Der Name und die Matrikelnummer der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten sind im Protokoll der Prüfung zu vermerken.

(4) Bei Abschlussprüfungen entscheidet der jeweils zuständige Prüfungsausschuss über die Prüfungsform.

(5) Die Bearbeitungszeiten für individuelle schriftliche sowie künstlerische und gestalterische Prüfungsleistungen können auf Antrag der Studierenden oder des Studierenden unter Beachtung der erschwerten Arbeitsbedingungen während der Corona-Pandemie und unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes angemessen verlängert werden. Bei studienbegleitenden Prüfungen entscheidet die Dozentin oder der Dozent. Bei Abschlussarbeiten entscheidet der jeweils zuständige Prüfungsausschuss.

(6) Die Einreichung von Prüfungsarbeiten mit Ausnahme von Abschlussarbeiten kann in ausschließlich digitaler Form erfolgen. Für die Abschlussarbeiten ist zusätzlich zu einer digitalen Einreichung ein ausgedrucktes Exemplar der Dokumentation im jeweils zuständigen Amt für Prüfungsangelegenheit einzureichen.

(7) Den zuständigen Prüfungsausschüssen obliegt es, im Einvernehmen mit der oder dem jeweils zuständigen Prüferin bzw. Prüfer vom Erfordernis von Zulassungsvoraussetzungen für die Teilnahme an Prüfungen, Modulen oder Modulelementen vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie zu befreien. Bei Prüfungsvorleistungen entscheidet die Dozentin oder der Dozent über eine Befreiung.

(8) Fristen zur Anmeldung einer Prüfung oder Wiederholungsprüfung können abweichend zur Rahmenordnung der Hochschule der Bildenden Künste Saar durch Beschluss des jeweils zuständigen Prüfungsausschusses geregelt werden. Von einer Präsenzprüfung kann eine Studierende oder ein Studierender auch nach der Abmeldefrist wirksam zurücktreten, wenn sie oder er durch ein ärztliches Attest nachweist, dass sie oder er zu einer Risikogruppe des SARS-CoV-2-Virus gehört.

§ 4

Auslandsaufenthalt und berufspraktische Phasen

Auslandsaufenthalte sowie Berufspraktika und sonstige Praktika, die pandemiebedingt nicht in vollem Umfang erbracht wurden, können auf Antrag der Studierenden oder des Studierenden von dem jeweils zuständigen Prüfungsausschuss anerkannt werden.

§ 5

Fortschrittskontrollen

Die Regelungen zur Fortschrittskontrolle gemäß § 28 Rahmenordnung der Hochschule der Bildenden Künste Saar finden für das Wintersemester 2019/20, das Sommersemester 2020 sowie das Wintersemester 2020/21 keine Anwendung. Unberührt bleiben die Auswertungen zum Studienfortschritt zur Information der Studierenden.

§ 6

Wiederholung von Prüfungen

(1) Absolvierte studienbegleitende Prüfungen im Sommersemester 2020 und im Wintersemester 2020/21 können im Fall des Nichtbestehens auf begründeten Antrag der

Studierenden oder des Studierenden an den jeweils zuständigen Prüfungsausschuss einmalig als nicht unternommen gelten.

(2) Für studienbegleitende Prüfungen sowie Abschlussprüfungen im Sommersemester 2020 und im Wintersemester 2020/21 ist in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag der Studierenden oder des Studierenden eine dritte Wiederholungsprüfung möglich. Über den Antrag entscheidet der jeweils zuständige Prüfungsausschuss.

§ 7 Regelstudienzeit

Fristen, die an die Regelstudienzeit gebunden sind, werden für Studierende, welche im Sommersemester 2020 oder im Wintersemester 2020/2021 in einen Studiengang der Hochschule eingeschrieben sind, um ein Semester hinausgeschoben.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt rückwirkend zum 1. April 2020 in Kraft. Sie wird im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes veröffentlicht.

(2) Regelungen zu Prüfungen und Lehrveranstaltungen gelten für im Sommersemester 2020 und Wintersemester 2020/21 durchzuführende Lehrveranstaltungen und Prüfungen, deren zugehörige Lehrveranstaltungen dem Sommersemester 2020 oder dem Wintersemester 2020/21 angehören oder ursprünglich während des Notbetriebes der HBKsaar angesetzt waren.

(3) Regelungen, welche Auswirkungen auf den Zugang und die Zulassung zu Studiengängen haben, gelten für das Wintersemester 2020/21 und das Sommersemester 2021.

(4) Diese Ordnung tritt am 30. September 2021 außer Kraft.

Saarbrücken, 24. November 2020



Die Rektorin der Hochschule
(Prof. Gabriele Langendorf)